

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



**ANTRAG**

**5-3470/18-KT**

für die öffentliche Sitzung

**Kreistag**

**26.02.2018**

**Einreicher:** FREIE WÄHLER-Kreistagsfraktion

**Betr.:** ÄNDERUNGSANTRAG zur Vorlage 5-3404/17-II - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege ab 1.1.2018

## **Begründung:**

Zu **Artikel 3 Grundsätze der Inanspruchnahme**

... auf Wunsch der Eltern, entsprechend §5 Abs. 1 SGB VIII, oder ...

Die Eltern sind – sofern nicht das Wohl des Kindes gefährdet ist – in der Wahl der Betreuungsart frei.

Die Ausübung von Zwang, ein Kind in einer bestimmten Einrichtung gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern unterzubringen, ist nicht zulässig.

"Wenn Eltern die Weiterbetreuung in Kindertagespflege **nach Vollendung des dritten Lebensjahrs wünschen**, wäre zu prüfen, ob dieses Angebot für das Kind als geeignet anzusehen ist, denn nur geeignete Angebote darf die öffentliche Jugendhilfe finanzieren. Hierbei ist die ggf. besondere Situation des Kindes, die Konstellation in der Tagespflegestelle (insbes. das Alter der dort betreuten Kinder, die Qualifikation der Tagespflegeperson) zu beachten. **Kommt das Jugendamt aufgrund dieser Prüfung zu der Einschätzung, dass die konkrete Tagespflegestelle die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des konkreten Kindes gewährleistet, dann spricht nichts gegen eine Weiterbetreuung.** Kommt es zur Auffassung, dass durch diese Art von Angebot nicht dem Bedarf des Kindes entsprochen wird (so § 1 Abs. 4 Satz 1 KitaG) handelt es sich bei der gewünschten Betreuung nicht um ein geeignetes Angebot zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Damit greift das Jugendamt nicht in das Erziehungsrecht der Eltern ein, die – sofern nicht das Wohl des Kindes gefährdet ist – in der Wahl der Betreuungsart frei sind. Allerdings trifft es eine fachlich zu begründende Entscheidung für die Gewährung und damit über die Finanzierung einer Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die geeignet sein muss und die Aufgaben nach § 22 ff. SGB VIII und des KitaG erfüllt. **Die Ausübung von Zwang, ein Kind in einer bestimmten Einrichtung gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern unterzubringen, ist nicht zulässig.** Es besteht aber nicht für jeden Betreuungswunsch eine Finanzierungsverpflichtung, etwa die Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten, um Freizeitwünsche zu realisieren."

Quelle:

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 830 des Abgeordneten Christoph Schulze

6. Wahlperiode, 31.8.2015, Drucksache 6/2397

„Es bestehen keinerlei Möglichkeiten der Jugendämter oder kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen, personensorgeberechtigte Eltern zu zwingen, ihr Kind in einer Einrichtung unterzubringen, die ihren Vorstellungen nicht entspricht.“

Quelle:

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 829 des Abgeordneten Christoph Schulze

6. Wahlperiode, 31.8.2015, Drucksache 6/2396

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt, die in der Anlage beigefügte Änderungen zur „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 1.1.2018“ aus Vorlage 5-3404/17-II, wie mit der Anlage beigefügt.

Luckenwalde, den

**Anlage:**

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 1.1.12018

Synopse – Seite 8

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt und beim Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt wird. Ein besonderer Bedarf liegt vor, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beim Kind ein besonderer individueller Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle eher in Betracht kommt als eine Kindertageseinrichtung. Ein Nachweis des besonderen individuellen Förderbedarfs ist durch ein amtsärztliches Attest oder eine Stellungnahme einer sonstigen medizinischen Einrichtung nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Tagespflegeperson in Einzelfällen über eine nachgewiesene Zusatzqualifikation gemäß § 9 KitaPersV und ggf. über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, entsprechend Teil 2. Punkt 1.2.2 dieser Richtlinie.

Kann für ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, wird für das Kind, das bereits in Tagespflege betreut wird, der Betreuungsvertrag durch die zuständige Kommune bis zur Bereitstellung eines Kita-Platzes befristet verlängert. Dies ist gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen (Anlage 5). Der Nachweis ist jeweils vor Vertragsende mit der quartalsweisen Meldung zur Finanzierung der Kindertagespflege beim Jugendamt einzureichen.

Jährlich wertet das Jugendamt gemeinsam mit der Kommune diese Fälle für die Bedarfsplanung aus.

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 1.1.12018 – Einfügungen.

### **Mit Änderungen!**

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, **auf Wunsch der Eltern, entsprechend §5 Abs. 1 SGB VIII, oder** wenn ein besonderer Bedarf festgestellt und beim Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt wird. Ein besonderer Bedarf liegt vor, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beim Kind ein besonderer individueller Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle eher in Betracht kommt als eine Kindertageseinrichtung.

Ein Nachweis des besonderen individuellen Förderbedarfs ist durch ein amtsärztliches Attest oder eine Stellungnahme einer sonstigen medizinischen Einrichtung nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Tagespflegeperson in Einzelfällen über eine nachgewiesene Zusatzqualifikation gemäß § 9 KitaPersV und ggf. über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, entsprechend Teil 2. Punkt 1.2.2 dieser Richtlinie.

**Die Eltern sind – sofern nicht das Wohl des Kindes gefährdet ist – in der Wahl der Betreuungsart frei.**

**Die Ausübung von Zwang, ein Kind in einer bestimmten Einrichtung gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern unterzubringen, ist nicht zulässig.**

Kann für ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, wird für das Kind, das bereits in Tagespflege betreut wird, der Betreuungsvertrag durch die zuständige Kommune bis zur Bereitstellung eines Kita-Platzes befristet verlängert. Dies ist gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen (Anlage 5). Der Nachweis ist jeweils vor Vertragsende mit der quartalsweisen Meldung zur Finanzierung der Kindertagespflege beim Jugendamt einzureichen.

Jährlich wertet das Jugendamt gemeinsam mit der Kommune diese Fälle für